



Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe im Kreis Unna durch Förderung der Selbsthilfegruppen und -organisationen

Kontakt- und InformationsStelle für **Selbsthilfegruppen** des Kreises Unna

im Gesundheitshaus Lünen

Roggenmarkt 18 – 20 | 44532 Lünen

Ansprechpartnerin:

Lisa Nießalla

Fon 02306 100-610 | 02306 100-699

lisa.niessalla@kreis-unna.de

im Gesundheitshaus Unna

Massener Straße 35 | 59423 Unna

Ansprechpartnerin:

Margret Voß

Fon 02303 27-2829 | Fax 02303 27-2499

margret.voss@kreis-unna.de

im Treffpunkt Gesundheit Schwerte

Kleppingstraße 4 | 58239 Schwerte

Ansprechpartnerin:

Anette Engelhardt

Fon 02304 24070-22 | 02304 24070-23

anette.engelhardt@kreis-unna.de

Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe im Kreis Unna durch Förderung der Selbsthilfegruppen und -organisationen

Beschluss des Kreistages vom 07.06.2005

1. Rechtsgrundlage und Ziele

Gem. § 7 Abs. 3 ÖGDG soll die untere Gesundheitsbehörde die Arbeit der im Gesundheitsbereich tätigen, in ihrer Zielsetzung und Aufgabendurchführung freien Selbsthilfegruppen fördern und mit ihren Vereinigungen und Zusammenschlüssen zusammenarbeiten. Hierzu gewährt der Kreis Unna nach Maßgabe dieser Richtlinien entsprechende Zuwendungen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Bei allen Maßnahmen des Kreises Unna handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Verpflichtungen für den Kreis Unna können daraus nicht abgeleitet werden.

Die Stärkung der Selbsthilfe durch pauschale finanzielle Zuwendungen seitens des Kreises Unna darf nicht zu einem Rückzug anderer Kostenträger führen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Krankenkassen Selbsthilfegruppen und -organisationen fördern sollen.

Vielmehr beabsichtigt der Kreis Unna durch die finanzielle Förderung der Selbsthilfe die Bereitschaft anderer Kostenträger zu steigern, die Selbsthilfe ihrerseits durch eine Wahrnehmung bzw. Steigerung des finanziellen Engagements zu fördern, sowie die Selbsthilfegruppen und -organisationen zu ermutigen, entsprechende Fördermöglichkeiten anderer Kostenträger neben einer Kreisförderung in Anspruch zu nehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Der Kreis fördert die Arbeit der gemäß Nr. 3 tätigen Selbsthilfegruppen und -organisationen, durch pauschale finanzielle Zuwendungen für die notwendige Gruppenarbeit.

Die Gruppenarbeit in der Selbsthilfe erfolgt in ihrer Zielsetzung und Aufgabendurchführung autonom.

Die pauschale finanzielle Zuwendung soll nicht für Leistungen verwendet werden, die über die Unterstützung der K.I.S.S. durch die Gesundheitshäuser abgedeckt werden können.

Dabei handelt es sich insbesondere um die infrastrukturelle Unterstützung, die den Selbsthilfegruppen und -organisationen über die K.I.S.S. angeboten wird (z. B. kostenfreie Raumnutzung in den Gesundheitshäusern, entgeltfreie Nutzung von Telefon und Kopierer, Inanspruchnahme der Dienste der Hausdruckerei).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind jene Selbsthilfegruppen und -organisationen, die als Zusammenschlüsse von Menschen, die in ähnlichen Lebenssituationen stehen, von vergleichbaren Schwierigkeiten betroffen, chronisch krank oder behindert oder Angehörige dieser Menschen sind evtl. unter Beteiligung medizinischer | therapeutischer Fachleute und folgende Zielsetzungen verfolgen: Die Bewältigung sozialer, persönlicher oder krankheitsbedingter Belastungen, die Verbesserung der Lebenssituation und eine bessere medizinische und soziale Versorgung der Betroffenen.

Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung ist unabhängig von der Organisationsform der Gruppe und der organisatorischen Einbindung in einen Landes- oder Bundesverband.

Es erhalten solche Selbsthilfegruppen und -organisationen einen Zuschuss zur Gruppenarbeit

- ▶ die im Selbsthilfgruppenverzeichnis der K.I.S.S. registriert sind und keine Abstinenzgruppe (Alkoholsucht) sind,
- ▶ die zum Zeitpunkt der Antragsstellung seit mindestens 3 Monaten bestehen,
- ▶ die ihren Sitz oder Tätigkeitsbereich im Kreis Unna haben,
- ▶ die nicht gewinnorientiert arbeiten und
- ▶ die parteipolitisch neutral, offen gegenüber allen Konfessionen und Nationalitäten sind sowie eine Arbeits- und Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Pauschalförderung in Form eines Zuschusses.

Die Förderhöchstgrenze beträgt 500,00 €.

Der Gesamtförderbetrag ergibt sich aufgrund des im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen beschlossenen Haushaltsansatzes »Zuschuss zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen im Kreis Unna«.

Der Kreis Unna unterscheidet bei der Bewilligung des Zuschusses zwischen Selbsthilfegruppen und -organisationen folgender Themenbereiche:

- 1) Lebensprobleme | psychosozialer Bereich (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Psychosoziale Probleme, Frauenselbsthilfe, Partnerschaft, Alter, Nachbarschaft, besondere soziale Situationen, Wohnen, Verkehr, Umwelt, Ökologie)
- 2) Gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. chronische Erkrankungen, Behinderungen und Suchterkrankungen)

Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der Summe des Gesamtförderbetrages sowie der Antragsanzahl und ist daher variabel.

Grundsätzlich erhalten Gruppen, die dem Themenbereich »Lebensprobleme | psychosozialer Bereich« zuzuordnen sind, eine Förderung in doppelter Höhe.

Die gesundheitlichen Selbsthilfegruppen werden in einfacher Höhe gefördert, da diese zusätzlich die Möglichkeit der finanziellen Förderung durch die Krankenkassen haben.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster an den

Kreis Unna
Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 2112 | 59411 Unna

zu richten.

Der Antrag muss bis zum 15. März des Antragsjahres eingegangen und von zwei Mitgliedern der Selbsthilfegruppe unterschrieben sein.

Für das Antragsjahr 2005 muss der Antrag bis zum 30. Juni eingegangen sein.

Bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Förderungsvoraussetzungen ist dem Antrag die Zielsetzung und Arbeitsweise auf der Grundlage einer Selbstdarstellung der Selbsthilfegruppe, -organisation beizufügen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Die Verwaltung erstellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einen Vergabevorschlag, der dem Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna zur Entscheidung vorgelegt wird.

5.3 Auszahlungsverfahren

Die Entscheidung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz wird der beantragenden Gruppe schriftlich mitgeteilt (Bewilligungsbescheid).

Auf dieser Grundlage erfolgt die Auszahlung der Fördergelder an die Selbsthilfegruppe, -organisation.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Selbsthilfegruppe, -organisation muss gewährleisten, dass der Zuschuss ordnungsgemäß und zweckgebunden verwendet wird.

Das antragstellende Mitglied der Selbsthilfegruppe, -organisation ist dafür verantwortlich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch einfache schriftliche Erklärung gem. Anlage 2 bis zum 31.01. des Folgejahres nach Auszahlung des Zuschusses nachzuweisen.

Rücklagen dürfen von den Zuschüssen nicht gebildet werden. Nicht verbrauchte Zuschussmittel, die einen Betrag von 50 € überschreiten, sind dem Kreis Unna zurückzuzahlen.

In Zweifelsfällen und zur Durchführung von stichprobenartigen Überprüfungen können Belege oder sonstige Unterlagen zur Prüfung angefordert werden. Zu diesem Zweck sind die Zuschussempfänger verpflichtet, die Belege zum Nachweis der Mittelverwendung zwei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (vgl. insb. §§ 48, 49 und 49a VwVfG NRW). Die Allgemeinen Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung von Zuschüssen – Zuschussrichtlinien – finden Anwendung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 07.06.2005 in Kraft.

Unna, 25.08.2005



Makiolla
Landrat